



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-  
Aktiengesellschaft (ASFINAG)  
vertreten durch ASFINAG Bau Management  
GmbH (ASFINAG BMG)  
z.H. Herrn Ing. Christian Siebenhofer  
Schnirchgasse 17  
1030 Wien

Beilagen

WST1-U-408/069-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

04. März 2024

Betrifft

ASFINAG, „S 3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221-km  
35,133“, naturschutzrechtliche Genehmigung, Fertigstellungsanzeige und geringfügige  
Konsensabweichungen, **Überprüfung gemäß § 24h iVm 24g UVP-G 2000 iVm NÖ  
NSchG 2000**

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch .....</b>	<b>4</b>
<b>I Abnahmeprüfung (Feststellung) .....</b>	<b>4</b>
<b>II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen.....</b>	<b>4</b>
<b>II.1 Abweichungen vom technischen Projekt.....</b>	<b>5</b>
<b>II.1.1 Maßnahmen für die betriebliche Erhaltung (Querschnittserweiterung) am Baubeginn.....</b>	<b>5</b>
<b>II.1.2 Änderungen Wirtschaftswegenetz.....</b>	<b>5</b>
<b>II.1.3 Verlegung Beckenanlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>II.1.4 Verrohrung Ableitungsgräben .....</b>	<b>5</b>
<b>II.1.5 Entfall Gewässerschutzanlage 10 und Adaptierung Gewässerschutzanlage 9.....</b>	<b>5</b>
<b>II.1.6 Umwandlung Rodungsflächen.....</b>	<b>5</b>
<b>Hinweis zu den Auflagen.....</b>	<b>5</b>
<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang .....</b>	<b>5</b>
<b>Hinweis zur Kostentragung.....</b>	<b>5</b>
<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>Begründung .....</b>	<b>6</b>

<b>1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....</b>	<b>7</b>
<b>2.2</b>	<b>NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Subsumption .....</b>	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>Beweiswürdigung.....</b>	<b>9</b>
<b>3.3</b>	<b>Rechtliche Beurteilung .....</b>	<b>10</b>
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>11</b>

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (in Folge: ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (in Folge: BMG), 1030 Wien, zeigt die Fertigstellung des im Betreff bezeichneten Straßenbauvorhabens hinsichtlich der hierfür erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigung an und beantragt zudem, diesbezügliche geringfügige Konsensabweichungen nachträglich zu genehmigen.

Hierzu wird nachstehend befunden und entschieden.

## **Spruch**

### **I Abnahmeprüfung (Feststellung)**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „S 3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221-km 35,133“ nach Maßgabe der unter Spruchpunkt II.1 angeführten Abweichungen der naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß ha. Bescheid vom 06. Februar 2017, RU4-U-408/019-2017, idF der Änderungsbescheide vom 14. April 2020, WST1-U-408/039-2020, und 20. Oktober 2020, WST1-U-408/052-2020, entspricht.

### **II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen**

Die unter II.1 angeführten Abweichungen vom zitierten naturschutzrechtlichen Konsens RU4-U-408/019-2017 werden nachträglich als geringfügig genehmigt.

In diesem Zusammenhang sind die mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Ausführungsunterlagen maßgebend zu beachten.

## **II.1 Abweichungen vom technischen Projekt**

**II.1.1** Maßnahmen für die betriebliche Erhaltung (Querschnittserweiterung) am Baubeginn

**II.1.2** Änderungen Wirtschaftswegenetz

**II.1.3** Verlegung Beckenanlagen

**II.1.4** Verrohrung Ableitungsgräben

**II.1.5** Entfall Gewässerschutzanlage 10 und Adaptierung Gewässerschutzanlage 9

**II.1.6** Umwandlung Rodungsflächen

## **Hinweis zu den Auflagen**

Die im zitierten Bescheid vom 06. Februar 2017, RU4-U-408/019-2017, vorgeschriebenen Auflagen gelten unverändert weiter.

Die Einhaltung der Auflagen ist hinfort der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen.

## **Hinweis zum Zuständigkeitsübergang**

Mit Rechtskraft dieses Überprüfungsbescheides geht die naturschutzrechtliche Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach dem NÖ NSchG 2000 zuständige Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn über (§ 24h Abs 3 UVP G 2000).

## **Hinweis zur Kostentragung**

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

## **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere §§ 24 g) und h)

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insbesondere § 7

# Begründung

## 1 Sachverhalt

Das in Betracht stehende Straßenbauvorhaben der „S3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221 bis km 35,133“, wird in seiner Klassifikation als Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000 in einem teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs 3 leg. cit. auch nach den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 genehmigt. Der dabei maßgebende Konsens wird mit dem zitierten ha. Bescheid vom 06. Februar 2017 erteilt. Die in Folge hinzugetretenen Änderungsgenehmigungen vom 14. April 2020 und 20. Oktober 2020 betreffen die für sich eigenständigen Vorhabenbestandteile des Winterstützpunktes im Bereich von Schöngrabern und die Rastplätze beidseits der S3 zwischen km 28,2 und 29,4.

Hinsichtlich dieser naturschutzrechtlichen Genehmigung wird die Fertigstellung des Vorhabens etappenweise mit Schreiben vom 14. Dezember 2020, 20. September 2022 und 29. Juni 2023 angezeigt. Mit der Anzeige ist die nachträgliche Genehmigung der unter Spruchpunkt II.1 angeführten geringfügigen Konsensabweichungen beantragt. Konkret handelt es sich um Änderungen in der technischen Vorhabenausführung, sie betreffen lediglich die mit dem erstgenannten Bescheid vom 06. Februar 2017 konsentierten Maßnahmen.

Die Anzeige und der Genehmigungsantrag erfolgen gemäß den in den Rechtsgrundlagen angeführten Rechtsbestimmungen nach § 24 h) iVm § 24 g) leg. cit. iVm dem NÖ NSchG 2000 unter Beigabe von Ausführungsunterlagen (konsolidierter Stand Februar 2024). Anzeige und Antrag sind ex lege von der NÖ Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen und beurteilen.

Die Beweisführung im Gegenstand erfolgt wesentlich anhand der Anzeige und des Genehmigungsantrages, der Ausführungsunterlagen und der amtswegig eingeholten Sachverständigengutachten der Fachrichtungen „Naturschutz“ vom 13. Jänner 2024 und „Landschaftsbild“ vom 03. Februar 2024. Diese Fachgutachten verweisen hinsichtlich der Beurteilung der bezeichneten Abweichungen auf die im Zusammenhang vom BMK als zuständige UVP-Behörde obligatorisch angestellte Überprüfung, an deren Ergebnis beide Gutachter mitgewirkt und dabei zusammengefasst fachlich attes-

tiert haben, dass die Abweichungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die nach §7 NÖ NSchG 2000 in Betracht zu ziehenden Schutzgüter erwarten lassen.

Sämtliche Ermittlungsergebnisse werden im Sinne von § 24g UVP-G 2000 iVm § 45 Abs 3 AVG ordnungsgemäß zum Parteiengehör gebracht, im Rahmen dessen lediglich die NÖ Umwelthanwaltschaft mit Stellungnahme vom 14. Februar 2024 mitteilt, gegen die Bewilligung der geringfügigen Abweichungen keinen Einwand zu erheben.

## **2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen**

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

### **2.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

#### **Änderung vor Zuständigkeitsübergang**

§ 24g (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 24f Abs. 13 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

[.....]

#### **Fertigstellung, Zuständigkeitsübergang, Kontrollen**

§ 24h (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist den Behörden vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörden können nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 1 das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 geringfügige Abweichungen genehmigen.

(3) Mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens geht die Zuständigkeit der Behörden nach § 24 Abs. 1 und 3 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 24f und 24g relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Wurde ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs. 2 gestellt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsbescheide richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 3 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften und § 24f Abs. 6.

[.....]

## 2.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

### § 7

#### Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
  - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
  - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und
  - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> um mindestens einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**
  - in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
  - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.



(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

### **3 Rechtliche Würdigung**

#### **3.1 Subsumption**

Sachverhaltsgemäß beruhen die gegenständliche Fertigstellungsanzeige und der nachträgliche Genehmigungsantrag bezüglich geringfügiger Konsensabweichungen auf § 24 h UVP-G 2000, wobei § 24g leg. cit. im Zusammenhang mit der Beurteilung der Abweichungen normgemäß berücksichtigt werden muss.

#### **3.2 Beweiswürdigung**

Die sachverhaltsgemäß bezeichneten und im Ermittlungsverfahren unwidersprochen gebliebenen Beweismittel erweisen sich als konsistent und schlüssig nachvollziehbar. Der angestellte Sachverständigenbeweis erfüllt dabei zudem die an ihn gestellten formalen Anforderungen und beantwortet die konkreten Fragen der vorgegebenen Beweisthemen abschließend und unmissverständlich.

Insoweit erfüllen die Beweismittel den mit ihnen verfolgten Ermittlungszweck, ein beurteilungsfähiges Bild über die genehmigungsbeantragten Abweichungen und deren Zulässigkeit sowie darüber hinaus, der Einhaltung des in Betracht stehenden naturschutzrechtlichen Konsenses für das bezeichnete Straßenbauvorhaben zu erhalten.

Im Ergebnis dessen ist evident anzunehmen, dass die Abweichungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich normierten Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Erholungswert der Landschaft“ sowie „ökologische Funktionstüchtigkeit

im betroffenen Lebensraum“ erwarten lassen bzw. haben. Sohin sind sie hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen kongruent mit den ursprünglich konsentierten Maßnahmen.

Betreffend die darüberhinausgehende Konsensgemäßheit der fertiggestellten Maßnahmen lässt sich zweifellos feststellen, dass berechtigt deren projekt- und vorschreibungsgemäße Ausführung angenommen werden kann.

### **3.3 Rechtliche Beurteilung**

Die gegenständliche Fertigstellungsanzeige und der nachträgliche Genehmigungsantrag erfolgen unter Bezugnahme auf § 24h Abs 1 u. 2 UVP-G 2000 iVm § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 rechtskonform und zulässig. Hierüber zu befinden und entscheiden obliegt der NÖ Landesregierung aufgrund § 24h Abs 3 leg. cit.

§ 24h Abs 2 iVm § 24g Abs1 leg. cit. gestatten die genehmigungsbeantragten Abweichungen vom betrachteten naturschutzrechtlichen Konsens RU4-U-408/019-2017, soweit sie als geringfügig erachtet werden können. Nach allgemeinem Rechtsverständnis ist von einer Geringfügigkeit der Abweichungen auszugehen, wenn sie öffentliche Interessen oder fremde Rechte nicht nachteilig berühren (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, zu § 24h). Angesichts der beiden beweisgewürdigten Sachverständigengutachten vom Jänner und Februar 2024 sind negative Auswirkungen der Abweichungen auf die gegenständlich maßgebenden öffentlichen Interessen des NÖ NSchG 2000, nämlich das „Landschaftsbild“ den „Erholungswert der Landschaft“ und die „ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum“, nicht zu erwarten. Insoweit sind die Abweichungen als geringfügig im Rechtssinn zu qualifizieren und nachträglich zu genehmigen, zumal die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt und auch keine gegenteiligen Behauptungen im Verfahren vorgebracht werden.

Nach Maßgabe der Abweichungen attestieren die Sachverständigengutachten glaubwürdig eine projekt- und konsensgemäße Ausführung der in Betracht stehenden Maßnahmen. Das bedeutet wesentlich auch, dass die bescheidgemäßen Vorschreibungen erfüllt und im weiteren Ermittlungszusammenhang keine weiteren behördlichen Veranlassungen zu treffen sind.

Im Resümee der dargelegten Sach- und Rechtslage ist spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Grabern, z. H. des Bürgermeisters, Schöngrabern 172, 2020 Schöngrabern
2. Marktgemeinde Guntersdorf, z. H. des Bürgermeisters, F.W.Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf
3. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn
4. Marktgemeinde Wullersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
7. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn als Naturschutzbehörde zK
8. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Abteilung IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr), Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

